VERORDNUNG (EWG) Nr. 3432/80 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1980

zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich, nach Frankreich und in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China (1), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 633/80 (2) vom 14. März 1980, Nr. 1892/80 vom 14. Juli 1980 (3), Nr. 2122/80 vom 5. August 1980 (4) und Nr. 2595/80 vom 8. Oktober 1980 (5) wurden provisorische Höchstmengen für die Einfuhr in bestimmte Gebiete der Gemeinschaft für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China aufgestellt, solange bis Konsultationen anberaumt sind.

Die Konsultationen vom 4. Dezember 1980 haben zu einem beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt. Daher werden definitive mengenmäßige Beschränkungen für die gleichen Produkte für die Jahre 1980 bis 1983 erstellt und die provisorischen Höchstmengen hiermit hinfällig.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1980 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von dieser Höchstmenge abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhr in das Vereinigte Königreich, nach Frankreich und in die Benelux-Länder von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China werden einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen unter Anwendung des Artikels 2.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China in das Vereinigte Königreich, nach Frankreich und in die Benelux-Länder versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1980 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Diese Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

(3) Die Einfuhr von Erzeugnissen, die von China in das Vereinigte Königreich, nach Frankreich und in die Benelux-Länder nach Inkrafttreten dieser Verordnung versandt werden, unterliegen einer doppelten Kontrolle, wie im Anhang V Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 vorgesehen.

Artikel 3

Die Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 633/80, Nr. 1892/80, Nr. 2122/80 und Nr. 2595/80 werden hiermit hinfällig.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

(1) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1980, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 267 vom 10. 10. 1980, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

Kategorie	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1980)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember			
						1980	1981	1982	1983
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	 61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Parkas ; Anoraks, Windjakken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	BNL UK	1 000 Stück	185 250	196 265	209 281	220 298
24	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)	 60.04-47 ; 73	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	F	1 000 Stück	200 (1)	212	225	238
31	61.09 D	 61.09-50	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch : Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	UK	1 000 Stück	285	302	320	339

(1) Für das Jahr 1980 wurde eine einmalige Sonderregelung über 200 000 Stück getroffen.